

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmuth G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 6 86 848 ppbn d
Telefax: 21 08 84

Inhalt

Prof. Dr. Uwe Holtz MdB
zur Bedeutung der
Blockfreien-Bewegung,
die auf ihrer jüngsten
Konferenz Selbstver-
ständnis und Perspek-
tiven diskutierte: Eine
gewichtige Stimme des
Südens.

Seite 1

Dr. Marliese Dob-
berthien MdB zum Um-
gang der Gesellschaft
mit Frauen, die in einer
Ausnahmesituation
gewalttätig wurden:
Wenn Mütter töten.
(Teil II und Schluß).

Seite 2

Dr. Heinz Köhler MdEP
zur Wirkung des
"PERIFRA"-Projekts:
EG-Unterstützung für
negative Abrüstungs-
folgen.

Seite 6

46. Jahrgang / 174

11. September 1991

Eine gewichtige Stimme des Südens

Zur Bedeutung der Blockfreien-Bewegung, die auf ihrer jüngsten
Konferenz Selbstverständnis und Perspektiven diskutierte

Von Professor Dr. Uwe Holtz MdB

Vorsitzender des Bundestagsausschusses für wirtschaftliche
Zusammenarbeit

Das bedeutendste Ergebnis der vergangenen Sonntag zu Ende ge-
gangenen Konferenz der 103 blockfreien Staaten in Accra ist, daß
diese größte politische Gruppierung nicht auseinandergefallen ist. Der
Niedergang des schablonenhaften Blockdenkens der Nachkriegszeit
hätte es naheliegend erscheinen lassen können, daß sich die Vereini-
gung der Blockfreien auflöst. Insofern haben die Blockfreien bewiesen,
daß sie es mit dem eigenen Zusammenstehen ernst meinen und mehr
sein wollen, als ein bloßes Anhängsel des Ost-West-Konfliktes. Dies ist
umso wichtiger, weil die Bewegung der Blockfreien mit einigen Aus-
nahmen im wesentlichen ein Zusammenschluß von Dritte-Welt-Staaten
ist. Da durch die grundlegenden Veränderungen der politischen Sys-
teme im vormaligen Ostblock der schon lange schwelende und sich
immer dramatischer zuspitzende Nord-Süd-Konflikt nun nicht mehr
durch die heißen Augen der kalten Krieger gesehen wird und dadurch
in seiner Bedrohlichkeit für die gesamte Menschheit erkennbar wird,
bekommt die Bewegung der Blockfreien eine gewichtige Artikulations-
funktion für die armen Länder des Südens.

Zu Recht fordern die Blockfreien einen entwicklungsverträglichen Um-
bau der globalen Macht- und Entscheidungsstrukturen, mehr Mitspra-
che bei der Schaffung einer neuen und fairen Weltwirtschafts- und
Weltpolitikordnung, eine Umstrukturierung der Vereinten Nationen und
eine Abkehr von diese beherrschenden Nord-Süd-Gefälle sowie den
pharisäerhaften, ungleichen Standards bei der Durchsetzung von
UNO-Entscheidungen - wie im Golfkrieg bewiesen wurde. All dies sind
unumgängliche Teilaufgaben bei der Lösung der internationalen so-
zialen Frage, beim Kampf gegen Hunger und Armut, Unterdrückung,
soziale Not und Ausbeutung, wirtschaftliche und politische Korruption,
Bevölkerungsexplosion und Umweltvernichtung.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Printed in Germany
mit umweltfreundlichen
Recycling-Papier



Dennoch sind die Ergebnisse der Konferenz in vielen Bereichen enttäuschend. Gerade aus der Sicht der Entwicklungsländern selbst hätte mehr erwartet werden können, nämlich, daß die Blockfreien die gefährvollen Herausforderungen wirklich annehmen und einen politisch und wirtschaftlich effizienten Zusammenschluß etablieren, der die Lebens- und Überlebensinteressen des Südens gebündelt in den internationalen politischen Diskurs hineinträgt und vertritt. Es ehrt die Vertreter der blockfreien Staaten, wenn sie der Bildung eines Südblocks und einer damit verbundenen neuen Blockbildung zwischen Nord und Süd antgetreten und stattdessen den unerläßlichen Dialog mit dem Norden suchen wollen. Dialog ja, aber die Wirklichkeit kennt in Wahrheit längst ein von Norden nach Süden verlaufendes Blockdenken. Oft genug trägt der "Block" der reichen Industrienationen zum Scheitern von Entwicklungshoffnungen und - Bestrebungen in der Dritten Welt bei. Insofern ist das Mißlingen einer tiefgreifenden internen Strukturreform bei den Blockfreien bedauerlich.

Auch der Fehlschlag beim Versuch einiger Länder, die Bewegung der Blockfreien mit der "Gruppe der 77", einer wirtschaftspolitischen Interessenvertretung von 128 Entwicklungsländern, zu fusionieren, läuft letztlich den Interessen des Südens zuwider. Tanansias Außenminister mag damit Recht haben, daß zwei Kranke noch nicht dadurch gesund werden, indem man sie in ein Zimmer zusammenlegt. Nur ist die Schlußfolgerung in meinen Augen falsch, zumindest nicht zwingend: Ein Lahmer und ein Blinder können gemeinsam, wenn auch mühsam und nicht ohne Schmerzen, sehen und laufen, das ist mehr als jeder alleine vermag.

Es ist ein ermutigendes Zeichen politischer Rationalität, wenn die Blockfreien "den Wunsch der Völker in aller Welt nach politischem Pluralismus" unterstreichen. Ich hätte allerdings statt eines distanziernten Bekenntnisses erwartet, daß sich die blockfreien Länder selbst zu aktiven Trägern eines solchen politischen Pluralismus auch in den je eigenen vier Wänden erklären und sich Staatsräuberei, korrupten Eliten und Menschenrechtsverletzungen in den Weg stellen. Leider hat der Wind des demokratischen Wandels manche der staatlichen Vertreter noch nicht erreicht. Eine scharfe Brise aus Accra wäre besonders auch für die Demokratiebewegung in den Ländern der Dritten Welt wichtig gewesen.

(-/11. September 1991/rs/fr)

Wenn Mütter töten (Teil II)

Zum Umgang der Gesellschaft mit Frauen, die in einer Ausnahmesituation gewalttätig wurden

Von Dr. Mariliese Dobberthien MdB

Welche Begründungen gibt es für eine Änderung des Paragraphen 217 StGB?

Der Geist des Paragraphen 217 StGB stammt aus Zeiten der moralischen Rigidität und sexuellen Repression. Eine Frau, die gegen das Jungfräulichkeitsgebot nicht nur verstieß, sondern auch jeweilige Folgen nicht zu vermeiden oder zu verhindern wußte, fiel in der Regel der Ächtung und Schande durch Kirche und Gesellschaft anheim. Die Verachtung und Diskriminierung traf ausschließlich die Frau; die vorherrschende Doppelmoral führte hinsichtlich der Bewertung des vorehelichen Sexualverkehrs nicht zu einem gleichen Ansehensverlust des Mannes.

Wenn nun eine Frau in ihrer Verzweiflung den sichtbaren Folgen des unbotmäßigen Sexualverkehrs durch Abtreibung entgehen wollte, mußte sie sich in die allgrößte Heimlichkeit begeben. Andernfalls lief sie Gefahr, mit äußerst harter Bestrafung rechnen zu müssen.

Im Mittelalter wurde kirchenrechtlich die Abtreibung mit der Kindstötung gleichgesetzt und daher mit der Todesstrafe geahndet. Pfählen, Enthaupten, Zwicken mit glühenden Stangen bis zum Tode waren verbreitete Strafarten. Im Laufe der Geschichte wurden die barbarischen Strafen dann abgemildert. Die Strafbarkeit wurde aber bis zur Gegenwart beibehalten. Für den rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch gibt es heute ein Strafmaß bis zu fünf Jahren Gefängnis.

Zu dieser Logik des Verurteilens und Bestrafens paßt wenig die sich schrittweise durchsetzende Milde und Privilegierung für das Delikt der Kindstötung bei Unehelichkeit. Wenn eine Frau ihr Neugeborenes tötet, billigt ihr der Gesetzgeber deswegen eine Strafmilderung zu, weil er glaubt, sie habe in äußerster Bedrängnis gehandelt. In minderschweren Fällen beträgt die Freiheitsstrafe sechs Monate.

Wenn bei der Tötung eines nichtehelichen Kindes ein vergleichbar mildes Strafmaß zugemessen wurde, vor allem im Vergleich zu Paragraph 218 und dem Tötungsdelikt bei einem ehelichen Kind, stellen sich mehrere Fragen. Zum Beispiel in welchem Zusammenhang steht das über Jahrhunderte praktizierte jus primae noctuae zu Paragraph 217 StGB? War der Paragraph 217 nicht aus dem patriarchalischen Verständnis geboren, daß das junge Mädchen, dessen sich der Hausherr bemächtigt hatte, nicht auch noch die volle Härte des Strafrechts treffen sollte, wenn es in seiner Not und Verlassenheit zur Verzweiflungstäterin wurde? Wird hier nicht der Geist des preußischen Diensthofrechts spürbar? Und welche Rolle spielte der Kindsvater? Mag in die Strafmilderung nicht auch das Interesse des Kindsvaters eingegangen sein, an den nunmehr auch keine Folgeansprüche zu stellen waren?

In der Rechtspraxis hat heute der Paragraph eine völlig untergeordnete Bedeutung erlangt. Die polizeiliche Kriminalstatistik 1990 weist, gemessen an allen "Straftaten gegen das Leben", einschließlich der Paragraph 218-Straftaten, 3.050 Fälle aus, davon nur ein Prozent (32 Fälle) im Zusammenhang mit Paragraph 217.

Diese Zahl enthält nicht nur die direkte Kindstötung nach Paragraph 217 StGB, sondern auch die unaufgeklärten Fälle der Tötung Neugeborener (vgl. Bulletin, hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 47, vom 7.5.1991, S. 377).

Noch bedeutungsloser wird die Strafbestimmung nach der Gerichtsstatistik. Bezogen auf tatsächlich Verurteilte nach Paragraph 217 StGB schwankt der Anteil in den Jahren 1980-1989 zwischen 0,2 Prozent und 0 Prozent. Zum Beispiel gab es 1989 nur eine Verurteilte, und 1986 keine Verurteilte. Unter Berücksichtigung der gerichtlichen Strafaussetzung halbieren sich nochmals die Prozentzahlen, sofern sie überhaupt noch vorhanden sind (vgl. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Strafverfolgungstatistik, 1980).

Trotz der zur Bedeutungslosigkeit gesunkenen Strafbestimmung gilt die strafrechtliche Privilegierung der ihr nichteheliches Neugeborenes tötenden Mutter fort. Warum? Welches sind die Grundannahmen zur Rechtfertigung des milderen Strafmaßes? Berücksichtigen sie Tötungsmotive? Warum tötet eine Mutter überhaupt ihr Kind? Sind es dieselben bei der Tötung anderer Menschen eine Rolle spielenden Motive wie des Hasses, der Bereicherung, der Vertuschung, der Befreiung von Quälgeistern, der Aggression oder des Mangels an Selbstkontrolle? Oder stammt die Tötungsabsicht aus der "Erregung" durch die Geburt?

Es gibt Täterinnenbeschreibungen und Versuche, das Handeln von Frauen zu erklären. Zum Beispiel nach Wahle (a.a.O., S. 544) sei gemäß neuerer gerichtsmedizinischer und psychiatrischer Untersuchungen im Regelfall bei Kindstötung eine "reaktive Abnorminisierung" feststellbar, die als eine Art der "Verdrängung der Schwangerschaft" charakterisiert werden müsse. Nach Gerchow (zitiert nach Wahle, a.a.O.) beruhe die "Syndrombildung dieser 'Verdrängung' auf 'komplexkorrelierten psychologischen, psychopathologischen, vegetativen, hormonalen und instinktmäßig vorgebildeten Faktoren'. In der für 'Kindsmörderinnen' typischen Verdrängungssituation" vermeide die Schwangere "jedes bewußte Reflektieren in die Zukunft".

Bezeichnend sei, daß die Abtreibung von den meisten Täterinnen überhaupt nicht erwogen werde. Ihr fehle meist schon während der Schwangerschaft die "instinktgebundene, affektiv unterbaute Mütterlichkeit" (ebd.). So seien die "Täterpersönlichkeiten" "infantile", "hyperthyme", "schwachsinnige" und "antriebsarme" Frauen. (ebd., S. 545). Dem Geburtsvorgang werden Auslösefunktionen zugeschrieben, die "sogar Bewußtseinsstörungen" hervorbringen könnten. Und "sogar Instinkthemmnungen - ähnlich wie im Tierreich - könnten den Handlungsablauf bestimmen.

Bemerkenswert ist die Art der Tötung Neugeborener durch ihre Mütter. Sie unterscheidet sich grundlegend von anderen Tötungsdelikten. In den meisten Fällen kommt das Neugeborene nicht durch eine aktive Gewaltanwendung zu Tode, sondern durch mangelnde Hilfeleistung und unterlassene Versorgung (nach Wahle, a.a.O., S. 554). Das Neugeborene wird nicht erwürgt, verletzt oder erstochen, sondern stirbt wegen Kälte, Nässe, ohne Schutz und Wärme, weil ausgesetzt, verlassen, abgelegt.

Die meisten zum Täterkreis gerechneten Frauen treffen keinerlei Vorbereitung, weder für die bevorstehende Geburt, noch für das Kind noch für sich selber. Sie bereiten keine Babykleidung vor, nehmen keine Hilfe eines Arztes oder einer Hebamme in Anspruch, und suchen auch keinen Schonraum auf. Lediglich eine Absonderung ist festzustellen. Nachbarn oder Hilfspersonen werden weggeschickt, oder die Frau selber sucht die Isolation und Einsamkeit auf.

Diese Charakterisierungen deuten darauf hin, daß die jeweiligen Frauen in psychischen Ausnahmesituationen handeln. Inwieweit die Schwangerschaft oder das Geburtserlebnis traumatisch wirkt, kann nur im Einzelfall festgestellt werden. Aber die Frage, warum diese Ausnahmesituation vom Familienstand des zu Tode gekommenen Kindes abhängen soll, ist offen. Wahle oder Gerchow gehen nicht darauf ein. Dabei ist durchaus denkbar, daß zum Beispiel eine verheiratete Mutter von drei Kindern, die in bedrückenden unsicheren Verhältnissen lebt, vom Mann verlassen wurde, die Geburt ihres Neugeborenen "verdrängt" hat mit schrecklichen Folgen.

Wissenschaftlich gibt es jedenfalls keinerlei Beweis, daß der Familienstand unterschiedlich psychische Reaktionen auszulösen vermag. Auch die verwitwete, getrennt lebende oder verheiratete Frau kann sich im Falle einer Schwangerschaft in hoher Bedrängnis befinden. Aber auch "Verdrängung", "Infantilismus" und "Schwachsinn" dürften kein Merkmal ausschließlich nicht ehelicher Täterinnen sein.

Die Klassifizierungen der Täterinnenpersönlichkeiten in Infantile, Hyperthyme und Schwachsinnige mag zutreffen, aber müßten sie nicht auch unter Müttern zu finden sein, die ihr eheliches Neugeborenes getötet haben beziehungsweise deren Tod in Kauf genommen haben? Es wäre

der Mühe wert, die Persönlichkeitsstruktur der Mütter zu Tode gekommener Neugeborener vergleichend zu untersuchen. Die Korrelation zwischen Persönlichkeitsstruktur der Täterin und Familienstand des Neugeborenen muß jedenfalls auch hier bezweifelt werden. Zu erwarten ist vielmehr, daß sich die Persönlichkeitsstrukturen mütterlicher Täterinnen ähneln, unabhängig vom Familienstand der zu Tode gekommenen Neugeborenen.

Und schließlich wäre ein wissenschaftlicher Nachweis der Behauptung wünschenswert, daß durch den Geburtsvorgang angeblich "Bewußtseinsstörungen" und "Instinkthemmungen" hervorgebracht würden. Steckt in dieser Fragestellung nicht viel mehr Mythos und Ideologie von Schwangerschaft und Geburt? Warum ist ausgerechnet im Zusammenhang von Geburt und Mutterschaft von Instinkt die Rede, und wieso löst eine Geburt Bewußtseinsstörungen aus? Und warum werden diese Bewußtseinsstörungen als regelhaft im Falle der Tötung nichtehelicher Kinder angenommen und nicht bei Tötung ehelicher Kinder? Hier sind zunächst einmal Medizin und Psychopathologie gefragt und nicht das Strafrecht.

Wenn die Annahme zutreffend ist, daß der Geburtsvorgang tatsächlich Bewußtseinsstörungen und Instinkthemmungen auszulösen vermag, wieso hängen solche Veränderungen vom Familienstand des Kindes ab? Jeweilige hormonelle Einflüsse dürften sich kaum nach dem gesellschaftlich bedingten Merkmal des Familienstandes richten.

Wenn die Befunde richtig sind, handeln die Täterinnen bei Kindstötung in extremen Ausnahmesituationen, in denen nicht nur das Neugeborene, sondern auch sie selbst Schaden nehmen. Der Vorstellung, daß die Nichtehelichkeit des Kindes die Ausnahmesituation auslöst, liegt das heute gewiß nicht mehr zutreffende Bild vom gefallenem Mädchen zugrunde. In seiner Not soll es nicht auch noch die volle Härte des Strafrechts treffen.

In Anbetracht des wachsenden Wunsches nach alleinverantworteter Mutterschaft und nichtehelicher Elternschaft sowie der faktischen Bedeutungslosigkeit des Paragraphen 217 StGB sollte eine Reform nicht länger hinausgeschoben werden. Die Strafzumessung darf sich keinesfalls nach dem Familienstand des Kindes richten. Daher ist der Begriff 'nichtehelich' im Paragraph 217 Absatz 1 ersatzlos zu streichen.

Wenig Sinn macht es, die gesamte Strafvorschrift zu streichen und jede Täterin dem härteren Strafmaß der Paragraphen 211, 212 zu unterwerfen. Die Besonderheiten der Art der Tötung durch Passivität und Unterlassung und die Ausnahmesituation der Täterin dürften eine gesonderte strafrechtliche Bewertung rechtfertigen. So mag es angezeigt sein, daß die Kindstötung, unabhängig vom Familienstand des Kindes, strafrechtlich gleichbehandelt wird, indem eine extreme Ausnahmesituation für die Mutter angenommen wird, wenn sie ihr Neugeborenes tötet.

Nach über hundertzwanzigjähriger Geltung des Paragraph 217 ist eine Reform überfällig.

(-/11. September 1991/rs/tr)

EG-Unterstützung für negative Abrüstungsfolgen
Zur Wirkung des 'PERIFRA'-Projekts

Von Dr. Heinz Köhler MdEP
Obmann für Regionalpolitik der Sozialistischen Fraktion

7,6 Milliarden ECU (über 15 Milliarden DM) werden aus dem Programm 'PERIFRA' für insgesamt elf Projekte in acht Ländern Deutschland fließen. Dies teilt mir die Kommission jetzt mit. Damit hat eine maßgeblich von deutschen Sozialdemokraten eingeleitete Initiative des Europäischen Parlaments für verschiedene strukturelle Problembereiche Erfolg gehabt. Vor dem Hintergrund des drohenden Golfkrieges, den Auswirkungen der deutschen Einheit wie den Folgen der Abrüstung hat das Europäische Parlament im Haushaltsverfahren 1991 40 Millionen ECU für diese Problembereiche zur Verfügung gestellt.

Mit einer Ausschreibung hatte die Generaldirektion 16 (Regional) die deutschen Länder aufgefordert, Projekte in einer Größenordnung von maximal vier Millionen ECU vorzuschlagen. Insgesamt waren dies in Deutschland schließlich 28 Projekte mit einem Finanzvolumen von 22,1 Millionen ECU, wovon - dies haben die deutschen Sozialdemokraten besonders gefordert - 23 aus dem Bereich der 'Abrüstungsfolgen' stammen.

Nach der jüngsten Entscheidung der Kommission sind für die deutschen Bundesländer folgende elf Projekte genehmigt worden.

- Sachsen-Anhalt (Stendal):	1.218 Mio ECU
- Mecklenburg-Vorpommern (Neu-Brandenburg):	341.000 ECU
- Brandenburg (Forst Zinna):	121.000 ECU
- Brandenburg (Neuruppin):	244.000 ECU
- Thüringen (Qualifizierungsmaßnahmen):	485.000 ECU
- Rheinland-Pfalz (Zweibrücken):	1.519 Mio ECU
- Rheinland-Pfalz (Hesselrat):	ca. 1 Mio ECU
- Bremen (Rüstungsreduzierung):	727.000 ECU
- Bremen (Forschung für Umwelt):	145.000 ECU
- Nordrhein-Westfalen (Projekt von vier Städten gemeinsam: Mönchengladbach, Krefeld, Viersen, Heinsberg):	1.679 Mio ECU
- Schleswig-Holstein (Flensburg):	121.000 ECU

Der Fördersatz beträgt für alle Projekte 50 Prozent; lediglich die Maßnahme in Hesselrat wird mit nur 17 Prozent gefördert. Deutschland bekommt aus dem Programm 'PERIFRA' insgesamt 19 Prozent.

Für die deutschen Sozialdemokraten ist diese Unterstützung für die negativen Abrüstungsfolgen nur ein erster - wenngleich erfreulicher - Einstieg und bringt einen 'Tropfen auf den heißen Stein'. Die SPD-Abgeordneten im Europäischen Parlament werden zunächst eine Fortführung des Programms 'PERIFRA' über das Jahr 1991 hinaus fordern. Nach 1993 sollen dann die negativen Auswirkungen der Abrüstung in die Richtlinien der Strukturfonds einbezogen werden. Entsprechende Anträge sind von mir zusammen mit Leyla Onur und Helwin Peter eingereicht beziehungsweise in Vorbereitung.

(-/11. September 1991/rs/fr)
